Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 17.11.2009 Nr. 17/ 2009

Rahmenordnung für künstlerische Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), ist die Rahmenordnung für künstlerische Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) am 13.10.2008 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 21.10.2008 vom Präsidium genehmigt worden.

Änderung der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Verkündungsblatt Nr. 16 / 2008) durch Senatsbeschluss am 12.10.2009; vom Präsidium am 03.11.09 genehmigt

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Zweck der Bachelor-/Masterprüfung; Studienziele ... 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen ... 3
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement ... 3
§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau ... 4
§ 6 Studienumfang ... 4
§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen ... 4
§ 8 Nachweis von Studienleistungen ... 5
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 5
§ 10 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher ... 6
§ 11 Prüfungsausschuss ... 6
§ 12 Prüfende und Beisitzende ... 7
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen ... 8
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen ... 8
§ 15 Bildung der Abschlussnote ... 9
§ 16 Modulprüfungen und Vorleistungen ... 9
§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen ... 9
§ 18 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen ... 10
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen ... 10
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 10
§ 21 Schutzbestimmungen ... 11
§ 22 Prüfungsprotokoll ... 12
§ 23 Bachelor-/Masterarbeit ... 12
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten ... 13
§ 25 Widerspruchsverfahren ... 13
§ 26 In-Kraft-Treten ... 13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienaufbau, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik und Theater Hannover. Sie gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Bachelor-/Masterprüfung; Studienziele

(1) Die Bachelorprüfung bildet den grundständigen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Bachelor-/Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium sind die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz sowie eine besondere künstlerische Befähigung. Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie eine besondere künstlerische Eignung.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung (Bachelorstudiengänge) oder der besonderen künstlerischen Eignung (Masterstudiengänge) regeln die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) sowie für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik und Theater Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad *Bachelor of Music (B.Mus.)* oder *Master of Music (M.Mus.)* verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
- das Thema der Bachelor-/Masterarbeit;
- die Gesamtnote.

Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

(2) Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte oder ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-/Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium gliedert sich in Module. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) In Bachelorstudiengängen gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die der Empfehlung des Studienplans nach innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

§ 6 Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge acht Semester, für Masterstudiengänge vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester, also bei acht Semestern insgesamt 240 Leistungspunkte, bei vier Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet.

§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht, Kolloquien, Projekte, Seminare, Tutorien, Vorlesungen, Übungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen.

Künstlerischer Einzelunterricht (E): Der künstlerische Einzelunterricht durch die persönliche Betreuung und Begleitung einer Lehrkraft dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrerinnen- bzw. Lehrerwünsche berücksichtigt werden. Ein Wechsel der Lehrkraft ist grundsätzlich erst nach dem zweiten Semester möglich.

Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Der künstlerische Gruppenunterricht dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

Kolloquium (K): Das Kolloquium dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion der in einer Prüfung, in einem Projekt o. Ä. selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Probleme.

Projekt (P): Ein Projekt zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

Seminar (S): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

Tutorien (T): Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. Sie kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

Vorlesung (V): Vorlesungen vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

Übungen (Ü): Übungen sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Nachweis von Studienleistungen

Der Nachweis von Studienleistungen erfolgt in der Regel durch die bestandene Prüfung des betreffenden Moduls oder Teilmoduls und die damit verbundene Vergabe von Leistungspunkten. Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit Blick auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Bei achtsemestrigen Bachelorstudiengängen können Studienleistungen höchstens im Umfang von 180 Leistungspunkten, in viersemestrigen Masterstudiengängen höchstens im Umfang von 60 Leistungspunkten anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover Studiengangssprecherinnen und -sprecher bestimmt. Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sein.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Jeder Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Mitgliedergruppen benannt. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfenden und Beisitzenden,
- benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Unbenotete sowie schriftliche Prüfungsleistungen können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden. In der Regel ist die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei mit einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, mindestens aber in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Bei einer benoteten künstlerisch-praktischen Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen und Prüfer. Instrumentale/vokale Prüfungen verlangen in jedem Falle mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer. Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so sollte die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Benotete Hausarbeiten, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung geschrieben werden, müssen von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet werden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie oder er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von mindestens zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer Prüfperson beurteilt wurde.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Einer Prüfung beisitzen darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. Mit der erfolgreich abgelegten Bachelor- oder Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet. Bei einer Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden gilt die Prüfung als bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Prüfenden entsprechend bewertet wird. Bewertet die Hälfte der Prüfenden eine Prüfungsleistung mit *nicht bestanden*, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht möglich.

(2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:
Bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5 = sehr gut
1,6 bis 2,5 = gut
2,6 bis 3,5 = befriedigend
3,6 bis 4,0 = ausreichend
und ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei mehreren Prüfenden einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 15 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die einzelnen Noten entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 16 Modulprüfungen und Vorleistungen

(1) Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. Vorleistungen sind zu erbringende Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen sind.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(3) Gilt regelmäßige Teilnahme als Vorleistung, so erfordert dies, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind.

(4) Schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsleistungen oder schriftliche Teile von künstlerisch-praktischen Prüfungen sollten § 23 Absatz 2 entsprechend den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

(5) Näheres zu Prüfungen und Vorleistungen ist in den Modulbeschreibungen als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs zu entnehmen.

§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die allgemeine Anmeldung zur Modulprüfung. Zusätzlich ist für künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen, Klausuren und mündliche Prüfungen eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die zusätzliche Anmeldung dient dem reibungslosen Prüfungsablauf. Sie ist verpflichtend und muss im ordnungsgemäßen Prüfungs-semester erfolgen. Die gesonderte Prüfungsanmeldung gilt nicht für Hausarbeiten sowie für die Prüfungsform *Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts*. Der Anmelde-zeitraum für das laufende Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für das laufende Sommer-semester der 15. bis 30. April. Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen künstlerisch-praktischer Aktivitäten außerhalb der Hochschule, die für das Studium bedeutsam sind, aber den Abschluss eines oder mehrerer Module in der vorgegebenen Zeit in nicht zumutbarer Weise erschweren, die betreffende Modul- oder Teilprüfung und damit den Abschluss des Moduls um ein bis zwei Semester verschieben. Aus dieser Regelung erwächst kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht.

§ 18 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen

(1) Form, Umfang und Termine der Modulprüfungen, die zu erbringenden Vorleistungen sowie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden auf Grundlage der Modulbeschreibungen jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die praktischen Prüfungen werden gewöhnlich während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abgehalten. Schriftliche Arbeiten müssen spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht und in der Regel innerhalb von vier Wochen korrigiert und bewertet werden. Bei mündlichen sowie künstlerisch-praktischen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung nicht, so hat sie oder er Gelegenheit, diese in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin oder des Kandidaten zu überprüfen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelor-/Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der oder die Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüferin bzw. dem einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt wird. Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 Bachelor-/Masterarbeit

(1) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor/ Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelor-/Masterarbeit ausgewiesen oder die Bachelor-/Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit oder als Teil einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit sollte den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift "Hochschule für Musik und Theater Hannover";
- die Aufschrift "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit (der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit);
- nur bei einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit "Schriftlicher Teil: <Art der schriftlichen Arbeit gemäß der Modulbeschreibung wie beispielsweise 'Programmheft' oder 'Dokumentation'>";
- den Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters sowie der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- die Aufschrift "vorgelegt von";
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
- die Aufschrift "Hannover, den <Datum der Abgabe>.

Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat."

(3) Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Rahmenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.